

12. Januar 1916.

N<sup>o</sup> 80

Frau Elise Strübi, geborene Mäder, von Oberuzwil; Übernahme der Strafverfolgung.

Auf Bericht und Antrag des Justizdepartementes wird beschlossen:

Es sei an den Regierungsrat des Kantons Thurgau zu schreiben:

» Am 7. dieses Monats habt Ihr uns durch Euer Justizdepartement Mitteilung gemacht, daß Frau Elise Strübi, geborene Mäder, von Oberuzwil, niedergelassen in Mörschwil, geboren 1871, zurzeit in Kreuzlingen in Haft, angeklagt sei, zum Nachteil des Johannes Bucher in Güttingen betrügerische Handlungen im Wertbetrage von über Fr. 200.- begangen zu haben. Aus dem Untersuch habe es sich nun ergeben, daß als Begehungsort der Kanton Thurgau nur teilweise, d.h. für einen Betrug im Schadensbetrage von Fr. 39.-, in Betracht falle, während die sämtlichen übrigen Betrugshandlungen der Rubrikantin auf dem Gebiete des herwärtigen Kantones begangen worden seien. Daher empfehle es sich, daß die st.gallischen Behörden die Bestrafung der Frau Strübi auch bezüglich der im Kanton Thurgau begangenen betrügerischen Handlungen übernehme. Euer Justizdepartement hat in Aussicht gestellt, daß Ihr für den Fall, als wir bereit wären, das Strafverfahren zu übernehmen, noch ein formelles Strafübernahmsgesuch an uns richten werdet.

In Rücksicht auf die dort erfolgte Verhaftung der Bezeichneten und auf den abgeklärten Tatbestand erklären wir ohne weiteres schon heute, daß wir Euch gestützt auf das Schreiben Eueres Justizdepartementes die Übernahme der Strafverfolgung für die dort begangenen betrügerischen Handlungen der Frau Strübi, geborene Mäder, zusichern.

Wir ersuchen Euch demgemäß, die Genannte dem Polizeikommando St.Gallen zuführen zu lassen und die Delegation der Gerichtsbarkeit an die hierseitigen Strafbehörden zu beschließen».

Protokollauszug samt Akten an die Staatsanwaltschaft zum Vollzug des Strafverfahrens.

Protokollauszug an das Landjägerkommando.

Protokollauszug an das Justizdepartement.

N<sup>o</sup> 81

Ernst Viktor Kunz, von Schönenberg, Thurgau;

Das Justizdepartement berichtet:

Mit Eingabe vom 24. Dezember 1915 beschwert sich Advokat Dr. Sennhauser namens Viktor Kunz, bürgerlich von Schönenberg, Kan-